



ZEICHENERKLÄRUNG
Zeichnerische Festsetzungen:

	Grenze des städtischen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Allgemeines Wohngebiet
	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
	Zahl der Vollgeschosse zwingend
	Offene Bauweise
	Nur Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen (Reihenhäuser) oder Doppelhäuser zulässig
	GRZ z.B. 0,4
	GRZ z.B. 0,8
	Baugrenze
	Stellung der baulichen Anlagen - zwingend festgesetzte Hauptfahrichtung
	Maximal zulässige Gebäudehöhe (Fischhöhe) innerhalb des jeweiligen Bauentwerfers
	Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen (Fischhöhen) innerhalb eines Bauentwerfers
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Strassenbegrenzungslinie
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche - Fahrbahn und Gehweg (Unterhaltung unverbindlich)
	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsbezogener Ausbau - Tempo 30 Zone
	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche
	Fußweg
	Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün
	Fläche zum Anpflanzen von Blumen und Strauchem gem. Textziffer A.4.1
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Erhaltung der Natur und Landschaft gem. Textziffer A.4.10
	Erhalt von einzeln stehenden Bäumen gem. Textziffer A.4.4
	Zwangende Pflanzung von einzeln stehenden Bäumen gem. Textziffer A.4.2
	Flächen für die Landwirtschaft
	20-kV-Elektrikabehaltung
	Mit Leitungsrechten zu bestehenden Flächen
	Beschreibungsbereiche soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (siehe auch Text A.5)

Zeichnerische Hinweise:

- Grundstücksgrenze - gepunktet
- Richter Winkel
- Gebäude geplant
- Gebäude vorhanden z.B. Wohnhaus
- Gemarkungsgrenze
- Bemessung, Angaben in m
- Höhenlinie, Angaben in m ü. NN

	Art der baulichen Nutzung
	Zahl der Vollgeschosse
	Gebäudehöhe
	Grundflächen-Flächenzahl

Füllschemata der Nutzungsschablonen

RECHTSGRUNDLAGEN:
Baugesetz (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1987 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1988 S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- u. Wohnbaugesetz vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZ/90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.89)
Genehmigung/Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. Nr. 24 S. 017, 1997 S. 381, 2003 S. 789)

VERFAHRENSVERMERKE:
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.05.1995 durch den Gemeinderat beschlossen. Am 02.05.2002 erfolgte die Beschlussfassung über die Änderung des Geltungsbereichs durch den Gemeinderat.
Die endgültige Bürgerbeteiligung dieses Bebauungsplans erfolgte am 17.05.2002.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 27.05.2002 bis einschließlich 21.08.2002.
Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 17.12.2002 durch den Gemeinderat gefasst.
Die endgültige Bekanntmachung dieses Bebauungsplans erfolgte am 10.01.2003.
Der Planentwurf mit Begründung lag vom 20.01.2003 bis einschließlich 19.02.2003 zur Einsichtnahme öffentlich in der DVB (regional öffentlicher Beleg) vor mit Schreiben vom 19.12.2002 um Stellungnahme bis zum 18.02.2003 gesehen.
In der Sitzung am 02.09.2002 erfolgte die Abwägung über die während der Trägerbeteiligung und Planentwurf gebilligt und die erneute Öffentliche Auslegung.
Dieser Planentwurf mit Begründung lag vom 15.09.2003 bis einschließlich 14.10.2003 erneut zur Einsichtnahme öffentlich aus.
In der Sitzung am 28.10.2003 erfolgte die Abwägung über die während der erneuten Öffentliche Auslegung am 28.10.2003. Der Gemeinderat hat in dieser Sitzung den Bebauungsplan als Sitzung (S. 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen.
Hirschberg, den 28.10.2003
Bürgermeister
Bürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK:
Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Text und Gestaltung sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsorgans (Gemeinde Hirschberg) überein. Die für die Rechtsverbindlichkeit erforderlichen Verfügungsverfahren wurden eingehalten.
Hirschberg, den 28.10.2003
Bürgermeister
Bürgermeister

GENEHMIGUNGSVERMERK:
Nach Ausfertigung und Genehmigung der Satzung wurde diese im "Amtsblatt der Gemeinde Hirschberg" Nr. 4 vom 23.01.2004 veröffentlicht.
Hirschberg, den 23.01.2004
Bürgermeister
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Amtsblatt am 23.01.2004 tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Hirschberg, den 23.01.2004
Bürgermeister
Bürgermeister